

TOP 5: Entwurf eines Landesgesetzes zur Umsetzung des Rechts der Gesundheitsfachberufe

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf des Landesgesetzes zur Umsetzung des Rechts der Gesundheitsfachberufe und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Seit dem 1. Januar 2018 finden die Bestimmungen des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (GFBWBG) auf die Pflegeberufe keine Anwendung mehr. Die Weiterbildung in diesen Gesundheitsfachberufen erfolgt seit dieser Zeit nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

Am 1. Januar 2014 trat das neue Notfallsanitätäergesetz (NotSanG) in Kraft. Weiterbildungen dieser Berufsgruppe wurden bisher nur von der Erprobungsregelung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (GFBWBG) erfasst. Zudem erfordert die Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG eine Änderung im GFBWBG. Der Nachweis der Berufsausübung von dienstleistungserbringenden Personen kann nicht wie bisher auf den Niederlassungsmitgliedstaat beschränkt werden.

Derzeit ist im GFBWBG nicht geregelt, dass moderne Lernformen wie Fernunterricht eingesetzt werden dürfen, ebenso fehlt eine Fehlzeitenregelung analog den anderen Berufsgesetzen in den Gesundheitsfachberufen.

Darüber hinaus werden das NotSanG und die neue Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers noch nicht von

der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe erfasst.

Abschließend wird durch die Änderung im Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe die Rechtsgrundlage auch für landesrechtliche Regelungen in den Gesundheitsfachberufen geschaffen, um Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, wenn Personen ohne Erlaubnis Berufsbezeichnungen führen oder dienstleistungserbringende Personen ihrer Meldepflicht nicht nachkommen.